

1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK vom Ludwigsburg

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat am 13.01.2006 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18.04.2006 – AZ II3 – 59129.0-2766/05 in der folgenden Fassung genehmigt wurden:

Art. I Satzungsänderungen

1. § 2 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 Absatz 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

3. Folgender § 17d wird neu eingefügt.

§ 17d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der versicherten Kinder und Jugendlichen

I. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben einmal jährlich Anspruch auf einen Bonus in Form einer Sachprämie, wenn sie 1 Bonuspunkt durch den Nachweis der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der folgenden Punkte a bis c erreichen:

a. Von der Genehmigung zurückgestellt.

b. Versicherte Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. und vollendeten 15. Lebensjahr, die nachweisen im vergangenen Kalenderjahr einmal in jedem Kalenderhalbjahr an einer

1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK vom Ludwigsburg

**zahnärztlichen Untersuchung gem. § 22 Abs. 1 SGB V
(Individualprophylaxe) teilgenommen zu haben, erhalten einen
Bonuspunkt.**

- c. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15.
Lebensjahr, die eine aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein
nachweisen, erhalten einen Bonuspunkt.**

**II. Die Erfüllung der Voraussetzung wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der
Leistung auf einer von der mhplus bereitgestellten Bonuskarte schriftlich
quittiert.**

**III. Die gesetzlichen Vertreter des Versicherten erhalten bei Erreichen von 1
Bonuspunkt durch das versicherte Kind bzw. den versicherten Jugendlichen
einen Bonus in Form einer Sachprämie im Wert von 5,- Euro, bei Erreichen
von 2 Bonuspunkten durch das versicherte Kind bzw. den versicherten
Jugendlichen einen Bonus in Form einer Sachprämie im Wert von 10,- Euro,
bei Erreichen von 3 Bonuspunkten durch das versicherte Kind bzw. den
versicherten Jugendlichen einen Bonus in Form einer Sachprämie im Wert
von 15,- Euro.**

Je Kalenderjahr werden maximal 3 Bonuspunkte anerkannt.

**Die Prämie wird dem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt, wenn bis zum
01.03. des Folgejahres die Erfüllung der Voraussetzung durch die Vorlage der
Bonuskarte nachgewiesen wird.**



1. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK vom Ludwigsburg

Die Aushändigung der Prämie erfolgt innerhalb von acht Wochen, nachdem der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen bei der mhplus eingegangen ist.

4. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

Bekanntmachungen der mhplus BKK erfolgen durch Aushang in den Geschäftsstellen der mhplus BKK und im Internet unter www.mhplus.de. Die Aushangfrist beträgt 1 Woche. Der Aushangtag, die Frist und der Abnahmetag sind gut sichtbar auf dem Aushang zu vermerken. Im Übrigen erfolgt eine nachrichtliche Kurzmitteilung in der Mitgliederzeitschrift "mhplusdu".

Art II. In-Kraft-Treten

Die Satzungsregelung zu § 2 und die Satzungsregelung zu § 17d in den Ziffern 1 und 3 treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Die Satzungsänderungen in Ziffer 2 zu § 3 und in Ziffer 4 zu § 25 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 30.05.06

.....

Winfried Baumgärtner

Vorstand

